

# INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

**European Employment Services (EURES)** heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



## Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

DEUTSCHLAND

1

Krankenversicherung | Unfallversicherung | **Vorsorge** | Arbeitslosigkeit | Familien

### 3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

#### 3.1 Grundsätzliches

##### Wo bin ich versicherungspflichtig?

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

##### Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der 4 Staaten?

Alle 4 Staaten der Bodenseeregion kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet.

Durch die Versicherung mitabgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe »Rente« und »Pension« werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich »Pension«, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland »Rente« genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge auch von »Pension« gesprochen. In Deutschland steht der Begriff »Pension« vor allem für das Ruhegeld von Beamten.

##### Von welchem Staat erhalte ich meine Rente/Pension?

Sie erhalten eine Rente bzw. Pension von allen Staaten, in denen Sie mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben.

Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente/Pension entsprechend mitberücksichtigt.

##### Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Österreich), der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung (Deutschland) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu der Mindestversicherungszeit zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für Teilrenten gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den 4 Staaten. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.

**Wichtig:** Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

##### Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet das Verfahren mit den Versicherungsträgern



der anderen Staaten ein, in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse. Alle Versicherungsträger in der Schweiz sind zentral über die Internetseite [www.ausgleichskasse.ch](http://www.ausgleichskasse.ch) erreichbar. Im Folgenden finden Sie die Adressen der wichtigsten Versicherungsträger der Bodenseeregion:

**Pensionsversicherungsanstalt Vorarlberg**  
Zollgasse 6  
A-6850 Dornbirn  
Tel. +43 (0)50303  
Fax +43 (0)50303 398 50  
pva-lsv@pva.sozvers.at  
www.pensionsversicherung.at

**AHV/IV/FAK-Anstalten Liechtenstein**  
Gerberweg 2, Postf 84  
FL-9490 Vaduz  
Tel. +423 238 16 16  
Fax +423 238 16 00  
ahv@ahv.li  
www.ahv.li

**Sozialversicherungsanstalt Stelle St. Gallen**  
Brauerstr. 54  
CH-9016 St. Gallen  
Tel. +41 (0)71 282 66 33  
Fax +41 (0)71 282 69 10  
info@svasg.ch  
www.svasg.ch

**Ausgleichskasse und IV-Appenzell Innerrhoden**  
Poststr. 9, Postfach 62  
CH-9050 Appenzell  
Tel. +41 (0)71 788 18 30  
Fax +41 (0)71 788 18 40  
info@akai.ch  
www.akai.ch

**Ausgleichskasse u. IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden**  
Kasernenstr. 4  
CH-9102 Herisau 2  
Tel. +41 (0)71 354 51 51  
Fax +41 (0)71 354 51 52  
info@ahv-iv-ar.ch  
www.ahv-iv-ar.ch

**Amt für AHV und IV Thurgau**  
Verwaltungsgebäude  
Marktplatz  
St. Gallerstr. 13  
CH-8501 Frauenfeld  
Tel. +41 (0)52 724 71 71  
Fax +41 (0)52 724 72 72  
info@aai-tg.ch, www.aktg.ch

**Sozialversicherungsanstalt Zürich**  
Röntgenstr. 17  
CH-8005 Zürich  
Tel. +41 (0)44 448 50 00  
Fax +41 (0)44 448 55 55  
info@svazurich.ch  
www.svazurich.ch

**Sozialversicherungsamt Schaffhausen**  
Oberstadt 9  
CH-8200 Schaffhausen  
Tel. +41 (0)52 632 61 11  
Fax +41 (0)52 632 61 99  
auskunft@svash.ch  
www.svash.ch

**Schweizerische Ausgleichskasse**  
Avenue Edmond-Vaucher 18  
Postfach 3100  
CH-1211 Genf 2  
Tel. +41 (0)22 795 91 11  
Fax +41 (0)22 795 97 05  
www.caisse-suisse.ch (→La Cdc)

**Deutsche Rentenversicherung Bund**  
Ruhrstr. 2  
D-10704 Berlin  
Tel. +49 (0)30 865 0  
Fax +49 (0)30 865 272 40  
drv@drv-bund.de  
www.drv-bund.de

**Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**  
auch: Verbindungsstelle für die Schweiz und Liechtenstein  
Gartenstr. 105  
D-76135 Karlsruhe  
Tel. +49 (0)721 825 0  
Fax +49 (0)721 825 212 29  
post@drv-bw.de  
www.drv-bw.de

**Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**  
auch: Verbindungsstelle für Österreich  
Thomas-Dehler-Str. 3  
D-81737 München  
Tel. +49 (0)89 6781 0  
Fax +49 (0)89 6781 2345  
service@drv-bayernsued.de  
www.drv-bayernsued.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechstage an. Die Termine für 2010 finden Sie in folgender Tabelle. Es gelten meist einheitliche Sprechzeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich.

## Internationale Sprechstage 2011

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung
<b>Dornbirn</b>	11.01.2011; 08.02.2011; 01.03.2011; 12.04.2011; 10.05.2011; 07.06.2011; 12.07.2011; 09.08.2011; 13.09.2011; 11.10.2011; 08.11.2011; 13.12.2011	PVA, SVA, DRV AHV FL nur am 01.03.2011 und am 13.09.2011	Pensions- versicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
<b>Riezlern</b>	12.01.2011; 13.04.2011; 13.07.2011; 12.10.2011	PVA, DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walsenstr. 52 6991 Riezlern	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
<b>Vaduz</b>	17.03.2011; 16.06.2011; 22.09.2011; 15.12.2011	AHV FL, PVA, SVA, DRV	Alters- und Hinterlassenenversicherung Gerberweg 2 9490 Vaduz	Tel. +423 238 16 16 postmaster@ahv.li
<b>St. Gallen</b>	16.03.2011; 15.06.2011; 21.09.2011; 14.12.2011	SVA, PVA, DRV	Sozialversicherungsanstalt Brauerstr. 54 9016 St. Gallen	Tel. +41 (0)71 282 66 33 info@svasg.ch
<b>Konstanz</b>	16.02.2011; 15.06.2011; 12.10.2011; 07.12.2011	DRV, SVA	Landratsamt Benediktinerplatz 1 78462 Konstanz	Tel. +49 (0) 7531 800 1648
<b>Singen</b>	05.04.2011; 25.10.2011	DRV, SVA	Deutsche Rentenversicherung Julius-Bühner-Str. 2 78224 Singen	Tel. +49 (0) 7731 822 710
<b>Lindau</b>	15.03.2011; 14.06.2011; 20.09.2011; 20.12.2011	DRV, PVA, SVA	Stadtverwaltung Bregenzer Str. 6 88131 Lindau	Tel. +49 (0) 8382 918-305

\*Abkürzungen: PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich), DRV: Deutsche Rentenversicherung (Deutschland), SVA: Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (Schweiz), AHV FL: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Liechtenstein)

### 3.5 Rentenversicherung in Deutschland

#### Wie sieht das Alterssicherungssystem in Deutschland aus?

Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen unselbständig Erwerbstätige und bestimmte Gruppen der Selbständigen.

Versicherungsfrei sind Beschäftigungsverhältnisse, die innerhalb eines Kalenderjahres für insgesamt weniger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von höchstens 400€. Für Letztere besteht die Möglichkeit, gegen Zahlung bestimmter Beträge auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und damit zusätzliche Ansprüche an die Rentenversicherung zu erwerben.

Mittlerweile wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr nach Arbeitern und Angestellten unterschieden und die Rentenversicherungsträger beider Gruppen (früher: LVA, BfA usw.) sind unter dem gemeinsamen Namen „Deutsche Rentenversicherung“ organisiert.

Beamte haben ein separates Alterssicherungssystem.

Die freiwillige betriebliche und private Altersvorsorge als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Staat gefördert.

#### Wie hoch sind die Beitragssätze der Rentenversicherung?

Es müssen Beiträge in Höhe von insgesamt 19,9% des Bruttolohns bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 5.500€ in den alten Bundesländern und 4.800€ in den neuen Bundesländern (2011) gezahlt werden. Hiervon wird je die Hälfte, also 9,95%, von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Für Beschäftigten im Niedriglohnbereich zwischen 400,01€ und 800€ gelten Sonderregeln. Für Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, beträgt der niedrigste freiwillige Monatsbeitrag 79,60€. Der Höchstbeitrag liegt bei 1.094,50€ (2011).

#### Welche Leistungen erhalte ich aus der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die deutsche Rentenversicherung gewährt folgende Leistungen:

- › Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- › Altersrenten,
- › Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- › Hinterbliebenenrenten.

#### Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter beginnt für Männer und Frauen der Jahrgänge bis 1946 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Es wird für die Jahrgänge von 1947 bis 1958 pro Jahrgang um 1 Monat und für die Jahrgänge von 1959 bis 1964 pro Jahrgang um 2 Monate angehoben. Für Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1964 beträgt das Rentenalter somit 67 Jahre. Ausnahmen gelten für langjährig Versicherte.

#### Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei Rentenanspruch zum gesetzlichen Rentenalter muss eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren gegeben sein. Hierzu zählen neben Beitragszeiten auch Kindererziehungszeiten.

#### Wie wird die Rente berechnet?

Die Höhe der Altersrente ist abhängig von Versicherungszeiten und dem jeweiligen Einkommen. Sie wird nach folgender Formel ermittelt:

**Monatliche Altersrente = Persönliche Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert**

Die Anzahl der **Entgeltpunkte** macht eine Aussage über Ihre Versicherungszeiten und die Höhe Ihres individuellen Verdienstes im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Entsprach Ihr Bruttolohn während eines Jahres dem Durchschnittsverdienst, so erhalten Sie dafür genau einen Entgeltpunkt. Wenn Sie 40 Jahre lang durchschnittlich verdient haben, ergibt das 40 Entgeltpunkte.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** ergeben sich aus der Summe aller Entgeltpunkte multipliziert mit dem Zugangsfaktor.

Der **Zugangsfaktor** berücksichtigt Ihr persönliches Rentenzugangsalter. Er beträgt bei Rentenanspruch mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters 1,0. Er vermindert sich für jeden Kalendermonat, in dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Bei Inanspruchnahme der Rente nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters wird er für jeden Monat um 0,005 erhöht.

Der **aktuelle Rentenwert** beträgt in den alten Bundesländern monatlich 27,20€ und in den neuen Bundesländern 24,13€ (gilt bis 30. Juni 2011; im Regelfall jährliche Anpassung unter Berücksichtigung des so genannten Nachhaltigkeitsfaktors).

#### Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

In der Regel ist mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3% pro Monat des vorzeitigen Rentenbezugs zu rechnen. Bislang war es möglich, frühestens im Alter von 60 Jahren in Rente zu gehen. Durch die schrittweise Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre gibt es mittlerweile jedoch eine Vielzahl gesetzlicher Sonderregelungen, die auch den vorzeitigen Rentenbezug betreffen. Somit ist eine persönliche Beratung durch die Versicherungsträger in diesem Zusammenhang unbedingt zu empfehlen.

Ab 2012 sind die Renten nach Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit sowie die Altersrente für Frauen nur noch für die Jahrgänge bis 1951 möglich. Details können hier nicht berücksichtigt werden.

Bei Rentenbezug vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters dürfen maximal 400€ pro Monat hinzuverdient werden. Wer mehr arbeiten möchte, kann eine Teilrente beantragen. Nach Erreichen des Rentenalters kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

#### Wann erhalte ich Rente bei Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen?

Es wird zwischen einer Rente bei teilweiser und bei voller Erwerbsminderung unterschieden. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage ist, zwar 3 oder mehr, aber weniger als 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert ist, wer gesundheitsbedingt weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, gilt eine Vertrauensschutzregelung. Sie genießen noch Berufsschutz nach dem alten Recht und können bei verminderter Erwerbsfähigkeit eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erhalten. Diese Rente bekommen

Versicherte, die ihren bisherigen qualifizierten Beruf oder eine zumutbare vergleichbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch weniger als 6 Stunden am Tag ausüben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aber mindestens 6 Stunden täglich einsetzbar sind.

Für alle anderen Versicherten ist eine private Berufsunfähigkeitsversicherung überlegenswert.

### Wie wird die Rente bei Erwerbsminderung berechnet?

Die Rente bei voller Erwerbsminderung entspricht der nach der Formel für die Altersrente ermittelten Rente, wobei fehlende Zeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr mit dem vorherigen durchschnittlichen Einkommen berücksichtigt werden. Bei teilweiser Erwerbsminderung erhalten Sie 50% dieser Rente.

### Was ist Altersteilzeit?

Altersteilzeit soll den gleitenden Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand ermöglichen. Einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht, aber unter bestimmten Voraussetzungen können Arbeitnehmer ab 55 Jahren ihre Arbeitszeit um die Hälfte vermindern und erhalten dennoch mindestens 70% des bisherigen Nettoentgelts. Dieses Vorgehen wird vom Staat finanziell gefördert, sofern die Altersteilzeit bis spätestens 31. Dezember 2009 angetreten wurde. Seit 2010 bekommt der Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit keinen Zuschuss mehr für das Gehalt des Arbeitnehmers in Altersteilzeit. Dies betrifft Arbeitnehmer ab dem Jahrgang 1955, da sie das 55. Lebensjahr nicht mehr vor dem 1. Januar 2010 erreicht haben.

Es gibt zwei Varianten der Altersteilzeit. Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit reduziert der Mitarbeiter seine Arbeitszeit auf die Hälfte. Beim sogenannten Blockmodell wird die Altersteilzeit in zwei gleich lange Phasen unterteilt. In der ersten Phase bleibt die wöchentliche Arbeitszeit ungekürzt. In der zweiten Phase wird der Arbeitnehmer von seiner Arbeitsleistung komplett freigestellt.

### Was versteht man unter der „Riester-Rente“?

Die Riester-Rente ist eine Form der freiwilligen privaten und betrieblichen Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Anspruch auf die Zulage haben Arbeitnehmer und Selbständige, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und Beamte. Somit können auch Grenzgänger aus dem Ausland, die in Deutschland rentenversicherungspflichtig arbeiten, die Riester-Förderung erhalten. Voraussetzung ist, dass mindestens 4% des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge angelegt werden bis zu einem Höchstbetrag von 2.100€ pro Jahr. Höhere Einzahlungen sind möglich, werden jedoch nicht gefördert. Angebote für diese Anlageformen erhalten Sie bei Banken und Versicherungen.

Für Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit, die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen. Grenzgänger, die im Ausland versicherungspflichtig arbeiten, erhalten die Förderung somit nicht. Eine Ausnahme bilden Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2010 zum begünstigten Personenkreis gehörten.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, Kontakt mit dem zuständigen Finanzamt und zusätzlich mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin aufzunehmen.

### Deutsche Rentenversicherung Bund

#### Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

10868 Berlin  
Service-Nr. +49 (0)3381 21 22 23 24  
Fax +49 (0)30 865 27500  
zulagenstelle@drv-bund.de  
www.zfa.drv-bund.de

### Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens 3 bis 4 Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Sind bzw. waren Sie zuletzt im Ausland erwerbstätig, dann müssen Sie sich bei Wohnsitz in Deutschland an die für das Beschäftigungsbundesland zuständige Verbindungsstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

### An wen kann ich mich mit Fragen wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung:

#### Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstr. 2  
D-10704 Berlin  
Tel. +49 (0)30 865 0  
Fax +49 (0)30 865 272 40  
drv@drv-bund.de  
www.drv-bund.de

Kostenlose Hotline für Anrufe aus Deutschland:

0800 1000 480 70.

Bei der Deutschen Rentenversicherung können Sie auch eine Renteninformation beantragen, wenn Ihnen diese nicht automatisch zugeschickt wird. Für persönliche Auskünfte ist die Angabe Ihrer Versicherungsnummer erforderlich.

**Hinweis:** Wenn Sie aus einem Versicherungspflichtverhältnis ausscheiden, z.B. weil Sie sich selbständig machen oder vorübergehend als Hausfrau bzw. Hausmann tätig sind, sollten Sie sich zuvor über Fragen der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes beraten lassen.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland